

Satzung des Vereins donum vitae Märkisches Sauerland e.V.

Präambel

Vor dem Hintergrund des Ausstiegs der katholischen Kirche aus der gesetzlich geregelten Schwangerschaftskonfliktberatung und der darauf folgenden Gründung des Vereins donum vitae Märkisches Sauerland e.V. im Jahre 2000 durch engagierte Christen und Christinnen,

bestätigt und ermutigt durch die breite Annahme des Beratungsangebots von donum vitae in der Bevölkerung, die donum vitae als feste Größe in der Schwangerschaftsberatung im Märkischen Kreis etabliert hat,

in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder den Einsatz für eine an christlichen Werten orientierte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, geleitet vom Respekt vor der Selbstbestimmung von Frauen und Paaren, der eine ergebnisoffene Beratung fordert und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht,

in dem steten Bemühen, die Entwicklung individueller Lebensperspektiven für Frauen, Paare und Familien umfassend zu unterstützen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, sein Beratungsangebot und begleitende Aktivitäten stetig weiterzuentwickeln,

geleitet von einem unserer Gesellschaft entsprechenden Demokratieverständnis und dessen Umsetzung auch in den eigenen Strukturen,

hat der Ortsverband donum vitae Märkisches Sauerland e.V. die folgende Neufassung seiner Vereinssatzung beschlossen.

Die Satzung gibt den Stand der Mitgliederversammlung vom 15.01.2020 wieder.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen:
 - donum vitae Märkisches Sauerland
- 2. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz "e.V."
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Sicherstellung der Beratung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), des Strafgesetzbuches (StGB), des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetzes (AG SchKG) und der Verordnung dazu (VO AG SchKG) sowie des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese umfassen insbesondere die Beratung

- im Schwangerschaftskonflikt in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft,
- die Beratung im Umfeld von vertraulicher Geburt,
- die Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch,
- die allgemeine Schwangerenberatung,
- die Beratung vor, während und nach der Pränataldiagnostik,
- die Lebensberatung von Familien mit Kleinkind,
- die Beratung über Frühe Hilfen und
- die sexualpädagogische Prävention.
- 2. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Beratungsstelle deren Konzept sich an der Arbeit der früheren Schwangerschaftsberatungsstellen in katholischer Trägerschaft und an dem Beratungskonzept des Landesverbands donum vitae NRW e.V. orientiert.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Die Zweckverwirklichung der Mildtätigkeit erfolgt durch die Beratung und die Hilfe für Frauen und ihre Familien vor, während und nach der Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes.

Zugleich fördert der Verein die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit in Jugendeinrichtungen, Jugendverbänden und Schulen. Themenschwerpunkte sind hierbei: verantwortlicher Umgang mit Sexualität, Partnerschaft und Empfängnisverhütung sowie mit Schwangerschaftskonflikten.

Der Verein unterstützt die Behindertenhilfe und stellt seine Angebote Menschen mit und ohne Behinderung zur Verfügung.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins sind Frauen und Männer, die aufgrund ihres christlichen Werteverständnisses tätig werden und keine radikalen, rassistischen oder menschenverachtende Tendenzen äußern.
- 2. Der Verein kann juristische Personen und andere Vereine als Mitglieder aufnehmen, wenn der Aufzunehmende mit seinem Zweck und Aufgaben dem in § 2 der Satzung genannten Zweck und den dort genannten Aufgaben nicht entgegenstehen.
- 3. Die Mitglieder können nicht in ein Anstellungsverhältnis zum Verein treten.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes wirksam. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende oder durch Tod,
 - b. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann insbesondere, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
 - c. durch Beitragsrückstand für 2 Jahre.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung
- 3. Der Beirat

§ 6

Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Kassenführer/in. Der/die Stellvertreter/in nimmt die Aufgabe der Schriftführung wahr. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
 - Bei erstmaliger Wahl aufgrund dieser Satzung wird der/die 1. Vorsitzende für 3 Jahre, der/die Stellv. Vorsitzende für 2 Jahre, der Kassierer für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per Telefax oder E-Mail und anderen aktuellen Kommunikationsmitteln) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art der Beschlussfassung geben.

Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen, insbesondere für die Einrichtung der Beratungsstelle und die Beantragung ihrer staatlichen Anerkennung und Förderung.
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Vollmachtserteilung an ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig.
- 3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einer Person übertragen, die ihm nicht angehört und die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie kann nach Bevollmächtigung durch den Vorstand in den durch ihn vorgesehenen Grenzen den Verein nach außen vertreten. An den Sitzungen nimmt sie mit beratender Stimme teil.
- 4. Der Vorstand hat für die Erstellung des jährlichen Finanzberichtes bis zum 30.04. des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu sorgen. Der Finanzbericht wird anschließend für die Mitglieder für die Dauer von einem Monat zur Einsicht bereitgehalten.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1. Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins an.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellv. Vorsitzenden/de einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- 3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung vom vertretungsberechtigten Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage liegen.
- 4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl von bis zu 5 Beiratsmitgliedern/innen
 - c. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Die Entlastung des Vorstandes
 - f. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden. Anträge können in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Vorstand legt die Antragstexte den Mitgliedern bei der Versammlung vor.
- 6. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Personen, die nach Möglichkeit aus den von der Beratungsstelle erfassten und betreuten Gemeinden kommen.
- 2. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

§ 11

Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.
 - Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.
- 3. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 4. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.
- 5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an "donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.", Sitz Bonn, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen.